

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0730/2012

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

01.10.2012

Betrifft

Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der Stadt Münster (Klärschlammsatzung - KSS); hier: Neufassung

Beratungsfolge

23.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.10.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.11.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
07.11.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der Stadt Münster (Klärschlammsatzung - KSS) wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Satzung wird an mehreren Stellen geändert. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Änderungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und auch begründet.

Es erfolgen Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben, konkretere Verpflichtungen zur Absicherung der Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige (§ 7), konkretere Formulierungen zur Vermeidung von nicht gewollten Auslegungsmöglichkeiten sowie redaktionelle Änderungen.

Ausgangslage ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, jedoch abgestimmt auf die Situation im Stadtgebiet.

Tabelle zu den einzelnen Änderungen:

	Alt	Neu	Begründung
1	<u>Präambel:</u> Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW 1994 S.666 / SGV. NW 2023) in der ab 17.10.1994 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NW S.926 / SGV NW 77), hat der Rat der Stadt Münster am 20.12.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:	Präambel: Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), <i>zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW, S. 436)</i>, in Verbindung mit §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW, S.926), <i>zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 16.3.2010 (GV NRW, S.185 ff)</i>, (...):	Anpassung an die aktuellen Fassungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen
2	§ 1: Allgemeines: Der Stadt Münster obliegt in ihrem Gebiet grundsätzlich die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt Münster die Entleerung der nicht öffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Klärschlammes als öffentliche Einrichtung.	Anfügen: <i>Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</i>	Aufgrund von §§ 7, 8 GO rechtlich sinnvoll.
3	§ 2: Anschlussrecht: (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Münster liegenden Grundstücks, auf dem Abwasser in einer Kleinkläranlage und geschlossenen Abwassergrube aufgefangen wird, hat, soweit Absatz 2 nicht anderes bestimmt, das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass einmal jährlich bzw. entsprechend der Regelung der wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung a) die Abfuhr und die Beseitigung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage b) die Entleerung der geschlossenen Abwassergrube sowie die Beseitigung des Ab-	§ 2: Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Eigentümer eines(...) Grundstücks, auf dem Abwasser in einer Kleinkläranlage und / oder geschlossenen Abwassergrube aufgefangen wird, hat, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass a) die Abfuhr und die Beseitigung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, b) die Entleerung der geschlossenen Abwassergrube sowie die Beseitigung des Abwassers erfolgt.	- Es ist rechtlich erforderlich, auch das <i>Benutzungsrecht</i> und den Benutzungszwang (s. u. 4.) zu regeln, wenn dafür in § 5 ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind und diese Begriffe in §§ 2, 3 und 5 benutzt werden. „Benutzung“ ist rechtlich etwas anderes als „Anschluss“ – es geht darüber hinaus.

	wassers erfolgt. Im Bedarfsfalle wird die Entnahme des Klärschlammes der Kleinkläranlagen und die Entleerung der Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes / Abwassers auf Anforderung mehrmals im Jahr durchgeführt.	(Satz entfällt)	- der Entleerungsrhythmus wird zusammenhängend nunmehr in § 7 geregelt, so dass eine Regelung an dieser Stelle überflüssig ist und die Stadt nur unnötig verpflichtet würde.
4	§ 3 Anschlusszwang: Im Rahmen des Anschluss- und Benutzungsrechtes nach § 2 Abs.1 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen. Sie sind verpflichtet, im Bedarfsfalle die Entleerung der Kleinkläranlage und der geschlossenen Abwassergrube anzufordern.	§ 3 Anschluss- und Benutzungs- zwang: Im Rahmen des Anschluss- und Benutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen. (nächster Satz entfällt) <i>Der Anschluss- und Benutzungs- zwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</i>	- Vgl. zu 3. - Dieses Abwasser war bislang nicht eindeutig erfasst.
5	§ 5: Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsrecht Unberührt vom Anschluss- und Benutzungszwang bleibt das Recht, dass das in landwirtschaftlichen Betrieben (...) und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs.2 LWG).	§ 5: (...) Unberührt vom Anschluss- und Benutzungszwang bleibt das Recht, das in landwirtschaftlichen Betrieben (...) und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubringen (§ 51 Abs.2 LWG).	Berichtigung von Rechtschreib- und Grammatikfehlern.
6	§ 6: Technische Anforderungen: (1) Für die Herstellung und Änderung der Abwasseranlagen auf den Grundstücken sind die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend.	§ 6: (...): (1) Für die Herstellung und Änderung der Abwasseranlagen auf den Grundstücken sind die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend, insbesondere § 57 LWG und § 60 WHG.	- mit dieser ausdrücklichen Benennung

	(2)...	(2)...	werden viele der bisherigen Nachfragen vermieden.
7	§ 7: Entleerung der Anlagen auf Antrag Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für den Bedarfsfall die Entleerung der Kleinkläranlage oder Abwassergrube rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass keine Schäden entstehen können, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderungen geleert wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Entleerung – auch bei seiner Abwesenheit – ohne besondere Erschwernisse möglich ist. Er kann einen Termin für die Entleerung mit dem Tiefbauamt abstimmen.	§ 7: Durchführung der Entsorgung <i>(1) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen erfolgt entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, jedoch mindestens in zweijährigem Abstand.</i> <i>Wird im Einzelfall festgestellt, dass der Bedarf der Entleerung in den vorgenannten Abständen im Hinblick auf den Schlamm Spiegel nicht gegeben ist, können größere Entsorgungsabstände zugelassen werden.</i> <i>Abflusslose Gruben sind mindestens einmal jährlich vollständig zu entleeren, spätestens jedoch, wenn der Füllstandsanzeiger 80 % anzeigt.</i> <i>(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.</i> <i>Für eine abflusslose Grube ist der Antrag spätestens dann zu stellen, wenn die in Abs. 1 genannte Füllstandsanzeige erreicht ist.</i> <i>(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Entwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</i> <i>(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.</i> <i>(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Entwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.</i> <i>(6) Die Entwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der</i>	Die Tatsache des Bestehens der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt beinhaltet die entsprechenden haftungs- und strafrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung bzw. bei eingetretenen Unfällen. Um ggf. nachzuweisen, dass der Pflicht genüge getan wurde, reicht es nicht aus, festzuschreiben, dass „nur bei Bedarf“ entleert wird – und dieser Bedarf dann durch private Wartungsunternehmer festgestellt wird. Es muss ein Mindestabfuhrhythmus festgelegt werden. Das beschriebene Verfahren entspricht im Ergebnis der bisherigen Praxis.

		<i>DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</i> <i>(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden sie als Fundsache behandelt.</i>	
8	§ 8: Betriebsstörungen Wird die Entleerung der Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen verzögert, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.	§ 8 Betriebsstörungen / Haftung Wird die Entleerung der Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen verzögert, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder <i>Ermäßigung der Benutzungsgebühr.</i> <i>Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</i>	- die jetzige Regelung umfasst erstmals sämtliche theoretisch möglichen Fallkonstellationen in diesem Zusammenhang.
9	§ 10: Betreiberpflichten Die nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung für den Grundstückseigentümer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Inhaber von Betrieben, von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.	§ 10: Berechtigte und Verpflichtete Die nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung für den Grundstückseigentümer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, <i>Wohnungs-eigentümer</i>, Nießbraucher und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Inhaber von Betrieben, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten. <i>Die sich aus §§ 3, 4, 6, 7 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Nutzer.</i>	- erstmals werden die Wohnungseigentümer erfasst. Ebenfalls werden die Verpflichtungen erstmals ausdrücklich quasi für jeden Nutzer geregelt, so dass die Stadt damit eine umfassende Sicherheit und Handlungsmöglichkeit erhält.

1 0	§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer (...). (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einleitet, a) welche die Leitungen verstopfen können, b) die feuergefährlich oder explosiv sind oder die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können, c) die in Milchkammern, Ställen und Dunggruben sowie aus Silagen anfallen, d) die pflanzen- oder bodenschädlich sind, e) die radioaktive Stoffe enthalten, deren Einleitung nicht genehmigt ist oder deren Konzentration nicht den vom Gewerbeaufsichtsamt erteilten Auflagen entspricht, f) bei denen es sich um halogenierte Kohlenwasserstoffe handelt, g) die nicht den Anforderungen entsprechen, die in der Anlage zur EWS festgelegt sind. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.	§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) (...) (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einleitet. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.	- dieser Abs. kann kürzer und damit lesbarer gefasst werden. Es ist nicht erforderlich, den konkreten Inhalt des § 4 nochmals zu wiederholen. - die neue Obergrenze entspricht der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage des § 161a LWG.
1 1	Nach § 12 und vor § 13 (Inkrafttreten)	<i>Neuen § einfügen:</i> <i>§ 13 Begriff des Grundstücks.</i> <i>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</i>	- bislang war dazu keine Definition vorhanden. Da es aber mehrere Definitionen gibt, ist es aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, diejenige Definition zu benennen, die einschlägig sein soll.

1	§ 13 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten	aufgrund 11. erforderlich werdende Anpassung an laufende Nummerierung.
2			

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Neufassung der Satzung